

Infoblatt: Dauergrünland in der Agrarförderung

Stand: 29.11.2019

Die Bestimmungen zum Erhalt von Dauergrünland sind wesentlicher Bestandteil des „Greening“. Dieses Infoblatt gibt in komprimierter Form Erläuterungen zu den Regelungen für Dauergrünland.

1. Definition „Dauergrünland“ (DGL)

Seit dem Antragsjahr 2018 gilt in Deutschland die sog. Pflugregelung, wodurch die Definition für **Dauergrünland (DGL)** erweitert wurde. Als Dauergrünland gelten Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von **Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG)** genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. In Bezug auf die Zählung der fünf Jahre hat die EU-Kommission dargelegt, dass mit der sechsmaligen Beantragung einer Fläche mit GoG bzw. Brache (ohne ÖVF) diese zu Dauergrünland wird (siehe Beispiele). Zu Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind.

Nur auf DGL, das abgeweidet werden kann und auf Flächen, die unter die Ausnahmeregelung der etablierten lokalen Praktiken (ELP) fallen, können auch andere Pflanzen als herkömmliche Gräser und Grünfütterpflanzen vorherrschen.

2. Entstehung von Dauergrünland

Für die Einstufung einer Fläche als DGL ist relevant, mit welchen Nutzcodes sie gemäß o.g. Definition über einen Zeitraum von fünf Jahren (d.h. dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Antragstellungen) beantragt wird: mehrjähriger Ackerfütterbau (Klee gras, Luzernegrass, Ackergras) und mehrjährige Brachen (Ausnahme: ÖVF-Brachen) werden zu DGL.

Mit Einführung der Pflugregelung unterbricht ein Wechsel der DGL-relevanten Nutzungen die Dauergrünlandwerdung nur dann, wenn das Pflügen einer GoG-Fläche mit dem Ziel, danach wieder GoG anzusäen, der zuständigen Bewilligungsbehörde spätestens einen Monat später

schriftlich angezeigt wird (s. Vordruck Pfluganzeige im WebClient). Dies wird auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe empfohlen (s. auch unter 4.). Das Pflügen bis 15.05. (Antragschlussstermin) gilt noch für das aktuelle Antragsjahr, ein Pflugereignis nach dem 15.05. zählt für das folgende Antragsjahr.

Unter dem Begriff „Pflügen“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, d.h. beim Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter.

Beispiele zur Dauergrünlandwerdung:

AJ	NC	Zähljahr	Bemerkung
2014	424	1	erstmalige Beantragung mit GoG
2015	424	2	
2016	424	3	
2017	424	4	
2018	424	5	
2019	424	6	Sechsmalige Beantragung mit DGL-relevantem Nutzcocode, Fläche wird DGL

AJ	NC	Zähljahr	Bemerkung
2015	424	1	
2016	424	2	
2017	424	3	
2018	591	4	
2019	591	5	
2020	591	6	Sechsmalige Beantragung mit DGL-relevantem Nutzcocode, Fläche wird DGL

Wenn eine Fläche förderrechtlich zu DGL geworden ist, wird die Hauptbodennutzung im digitalen Feldblockkataster von Ackerland (AL) zu Grünland (GL) geändert.

Die Beantragung einer ÖVF-Brache auf der Fläche lässt die DGL-Werdung pausieren. Wird danach wieder eine „normale Ackerbrache“ (ohne ÖVF) oder ein GoG-Nutzcode codiert, geht die Zählung weiter.

Pausieren der DGL-Werdung:

AJ	NC	Zähljahr	Bemerkung
2015	424	1	
2016	424	2	
2017	424	3	
2018	591+9		Pausieren, da ÖVF-Brache
2019	591+9		Pausieren, da ÖVF-Brache
2020	424	4	Zählung der Dauergrünlandwerdung geht weiter (außer ein Pflugerereignis wird angezeigt)

Unterbrechen der DGL-Werdung durch:

- Pflügen der GoG-Fläche:

AJ	NC	Zähljahr	Bemerkung
2015	424	1	
2016	424	2	
2017	591	3	
2018	591	4	
2019	591	5	Pflügen im Herbst 2019; Pfluganzeige
2020	424	1	Zählung der Dauergrünlandwerdung beginnt neu bei 1

- Aussaat einer Nicht-GoG-Ackerkultur (z.B. Winterweizen, Mais). Leguminosen in Reinsaat (z.B. Luzerne, Klee) unterbrechen die DGL-Werdung ebenfalls, da sie seit 2016 gemäß Nutzcodeliste nicht mehr zu den GoG gezählt werden, sondern zu den Leguminosen. Dies gilt ab 2017 auch für den NC 429 (Esparssette), der vorher aber als GoG zählt (alle anderen Futterpflanzen).
- Aussaat von Blümmischungen (z.B. NC 590, NC 594/595 „Honigbrache“).

3. Umwandlung von Dauergrünland

Seit 01.01.2015 ist das Pflügen von DGL mit anschließender Ansaat einer Ackerkultur (Umwandlung) genehmigungspflichtig. Mit der Einführung der Pflugregelung 2018 ist auch das Pflügen von DGL mit anschließender Neuansaat (Grünlanderneuerung) genehmigungspflichtig geworden.

Ein Antrag auf Genehmigung ist schriftlich vor der geplanten Umwandlung beim LELF zu stellen. Antragsformular und weitere Hinweise zur Antragstellung sind im Internet unter folgendem Link zu finden:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/brandenburg/ministerium/dauergruenland>

Erst mit positivem Bescheid darf die Umwandlung/Grünlanderneuerung durchgeführt werden. Eine Genehmigung ist immer bis zur folgenden Antragstellung (15.05.) gültig. Wenn sie bis dahin nicht genutzt wird, verfällt die Genehmigung und es muss ggf. ein neuer Umwandlungsantrag gestellt werden.

Wird ohne gültige Genehmigung umgebrochen, ist das ein Verstoß gegen die Greening-Auflagen, der zur Kürzung der Greeningprämie führt und einen Rückumwandelungsbescheid nach sich zieht.

Soll altes DGL, das vor 2015 entstanden ist, umgewandelt werden, muss eine Ersatzfläche bereitgestellt werden, deren Größe mindestens der Fläche entspricht, die umgewandelt werden soll. Wird die Umwandlung genehmigt, ist diese Ersatzfläche – wie im Genehmigungsbescheid aufgeführt – bis zur nächsten Antragstellung (15.05.) anzulegen.

Umweltsensibles Dauergrünland

Umweltsensibles Dauergrünland steht unter besonderem Schutz und darf nicht gepflügt und nicht umgewandelt werden.

4. Dauergrünland in Öko-Betrieben

Ökologisch bewirtschaftete Betriebe sind von den Greening-Vorgaben befreit und unterliegen nicht dem o.g. Antrags- und Genehmigungsverfahren.

Seit November 2018 wird auch bei ökologisch bewirtschafteten Ackerfutter-/Bracheflächen die Hauptbodennutzung zu „GL“ geändert, wenn sie fünf Jahre nicht in der Fruchtfolge waren und nicht gepflügt wurden; sie werden also förderrechtlich als DGL betrachtet. Öko-Betriebe dürfen diese Flächen jederzeit umwandeln. Liegt die Fläche in einem Schutzgebiet, wird empfohlen, sich vor der Umwandlung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.

Aus förderrechtlicher Sicht ist der Umbruch von umweltsensiblen Dauergrünland durch Öko-Betriebe unschädlich. Es können aber ggf. naturschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden.